## Satzung der Stadt Kaltenkirchen

## über die

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 " Südlich der Straße Im Brook "

für den Bereich südlich der Straße Im Brook, östlich der ehemaligen Hofstelle, nördlich der Krückau und westlich der Bebauung des Brookringes

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S.2141) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 19.06.2001 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Südlich der Straße Im Brook ", bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

## Teil B - Text

1) Die textliche Festsetzung unter Ziffer 1.2 wird wie folgt geändert:

Die Firsthöhe der Gebäude beträgt im gesamten Plangebiet maximal 8,00 m. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude und mit + 0,00m die Oberkante des Bordsteines bzw. des Gehweges der das Grundstück erschließenden Straße.

- 2) Die textliche Festsetzung unter Ziffer 7.5 Die Ausführung von Drempeln (Teil der Außenwand zwischen Traufe bis zur Oberkante des darunterliegenden Geschosses) ist im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig wird aufgehoben.
- 3) Die übrigen textlichen Festsetzungen der seit dem 30.06.2000 rechtskräftigen Ursprungsfassung gelten weiterhin.

Kaltenkirchen, den 21.06.2001